

Vermittlungsvertrag

I. Präambel

Die 24 Stunden Personenbetreuung (PB) GmbH (im Folgenden kurz: „24h PB GmbH“) bietet in Österreich die Vermittlung von Personenbetreuung im Sinne des § 159 GewO an. Im Rahmen dieser Tätigkeit sucht sie selbstständige Personenbetreuer bzw. Personenbetreuerinnen (im Folgenden kurz: „Personenbetreuer“) und vermittelt diese an betreuungsbedürftige Personen. Die nachfolgende Vereinbarung stellt einen Auftrag der betreuungsbedürftigen Person an die 24h PB GmbH zur Suche und Vermittlung eines selbständigen Personenbetreuers dar.

II. Vertragsparteien

Dieser Vertrag wurde geschlossen am _____ zwischen:

1. Auftraggeber (Betreuungsbedürftige Person oder ihr Vertreter)

Name _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

Auftraggeber ist (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- betreuungsbedürftige Person;
 Vertretung im Namen der betreuungsbedürftigen Person (z.B. Sachwalter, gesetzliche Vertretung, Vorsorgebevollmächtigter etc.) – der Nachweis der Vertretungsbefugnis liegt bei;
 eine andere Person (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson) zugunsten der betreuungsbedürftigen Person.

2. Auftragnehmer/Vermittler

24h PB GmbH, Grazer Straße 49-51, 2700 Wiener Neustadt, Tel. 0676/8676. Als Ansprechpartner 24h PB GmbH steht Frau Margit Hollerer zur Verfügung, die regelmäßig von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 – 16:00 unter der oben angeführten Nummer erreichbar ist.

3. **Betreuungsbedürftige Person** (falls Auftraggeber nicht die betreuungsbedürftige Person ist)

Name _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

III. Vertragsgegenstand, Leistung und Entgelte

1.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern durch die 24h PB GmbH. Die 24h PB GmbH verpflichtet sich als Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber, sich um die Vermittlung eines selbständigen Personenbetreuers für die in einem Privathaushalt lebende betreuungsbedürftige Person zu bemühen.

Die vorliegende Vereinbarung umfasst nicht nur die Vermittlung, sondern auch andere von der 24h PB GmbH zu erbringende Leistungen. Sämtliche Leistungspflichten der 24h PB GmbH werden im Folgenden unter Punkt III.2. näher dargestellt und sind entweder bereits im Vorfeld des Abschlusses des vermittelten Vertrages (im Folgenden: „Betreuungsvertrag“) oder sodann – soweit es zum Abschluss eines solchen kommt – auch während der Laufzeit des Betreuungsvertrages zu erbringen.

2.

2.1.

Hauptleistungspflicht der 24h PB GmbH ist es, sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers um die Vermittlung zweier selbständiger Personenbetreuer, die sich sodann im Turnus abwechseln, oder alternativ um die Vermittlung eines selbständigen Personenbetreuers zu bemühen.

Dabei wird die 24h PB GmbH nur für die Personenbetreuung qualifizierte Personen als Personenbetreuer vermitteln, die zur Ausübung dieses Gewerbes berechtigt und geeignet sind. Unabhängig davon hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf die Vermittlung eines bestimmten Personenbetreuers.

2.2.

Für diese Vermittlungsleistung der 24h PB GmbH wird ein pauschales Entgelt in der Höhe von EUR 817,- für die Vermittlung von zwei Personenbetreuern (bzw. EUR 408,50 für die Vermittlung von einem Personenbetreuer) vereinbart. Davon ist auch die Einführung des Personenbetreuers bei der betreuungsbedürftigen Person umfasst. Das Vermittlungshonorar entsteht mit dem wirksamen Abschluss des vermittelten Betreuungsvertrages und wird nach Rechnungslegung (Zugang der Rechnung beim Auftraggeber) innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

2.3.

Für jede weitere Vermittlung und Einführung eines Personenbetreuers fällt ein zusätzlicher Betrag von EUR 329,- an. Dieser zusätzliche Betrag fällt nicht an, wenn der Auftraggeber den mit dem Personenbetreuer geschlossenen Betreuungsvertrag berechtigterweise aus wichtigem Grund aufgelöst hat. Ebenso wenig fällt der zusätzliche Betrag an, wenn der Auftraggeber von seinem Recht nach Punkt IV.3. auf nochmalige Vermittlung eines Personenbetreuers Gebrauch macht.

3.

3.1.

Kommt es zum Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Auftraggeber bzw. der betreuungsbedürftigen Person und dem vermittelten Personenbetreuer, so verpflichtet sich die 24h PB GmbH für die im Zusammenhang mit diesem Betreuungsvertrag anfallende Verwaltungs- bzw. Organisationstätigkeit sowie eine entsprechende Qualitätssicherung Sorge zu tragen.

Zusätzlich verpflichtet sich die 24h PB GmbH zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den selbständigen Personenbetreuer bei der Wiener Städtischen Versicherung AG mit einem Versicherungsdeckungsumfang von zumindest EUR 1.500.000,- für Sach- und Personenschäden.

3.2.

Die 24h PB GmbH und der Auftraggeber vereinbaren für die von der 24h PB GmbH zu erbringenden Nebenleistungen (Punkt III.3.1.) ein der 24h PB GmbH zustehendes Entgelt. Die Höhe dieses Entgelts hängt davon ab, ob in einem Kalendermonat – dh vom Monatsersten bis zum Monatsletzten – zumindest 20 Betreuungstage oder nur weniger Betreuungstage erbracht werden.

Dementsprechend beträgt das Entgelt bei einer Betreuung einer betreuungsbedürftigen Person über zumindest 20 Tage pro Monat monatlich EUR 240,- und bei einer Betreuung unter 20 Tagen pro Monat monatlich EUR 120,-. Bei der Betreuung von zwei betreuungsbedürftigen Personen beträgt das Entgelt bei einer Betreuung über zumindest 20 Tage pro Monat monatlich EUR 390,- und bei einer Betreuung unter 20 Tagen pro Monat monatlich EUR 195,-.

Die Entgelte werden nach Rechnungslegung (Zugang der Rechnung beim Auftraggeber) innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

3.3.

Das in Punkt 3.2. vereinbarte Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- Laufende Qualitätskontrolle (Überprüfung/Überwachung der Betreuungsleistungen und Qualitätssicherung samt Hausbesuchen):
 - o 1 betreuungsbedürftige Person EUR 72,- (≥ 20 Tage) / EUR 36,- (< 20 Tage)
 - o 1 betreuungsbedürftige Person EUR 72,- (≥ 20 Tage) / EUR 36,- (< 20 Tage)
 - o und 1 im Haushalt lebende Person
 - o 2 betreuungsbedürftige Personen EUR 117,- (≥ 20 Tage) / EUR 58,50 (< 20 Tage)
- Laufende Beratungen und Hilfestellungen bei Fragen zur Durchführung und Abwicklung der Betreuung:
 - o 1 betreuungsbedürftige Person EUR 72,- (≥ 20 Tage) / EUR 36,- (< 20 Tage)
 - o 1 betreuungsbedürftige Person EUR 72,- (≥ 20 Tage) / EUR 36,- (< 20 Tage)
 - o und 1 im Haushalt lebende Person
 - o 2 betreuungsbedürftige Personen EUR 117,- (≥ 20 Tage) / EUR 58,50 (< 20 Tage)
- 24h Notfallsdienst (telefonische Hilfestellungen):
 - o 1 betreuungsbedürftige Person EUR 20,- (≥ 20 Tage) / EUR 10,- (< 20 Tage)
 - o 1 betreuungsbedürftige Person EUR 20,- (≥ 20 Tage) / EUR 10,- (< 20 Tage)
 - o und 1 im Haushalt lebende Person
 - o 2 betreuungsbedürftige Personen EUR 31,20 (≥ 20 Tage) / EUR 15,60 (< 20 Tage)
- Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen dem Personenbetreuer und der betreuungsbedürftigen Person:
 - o 1 betreuungsbedürftige Person EUR 38,- (≥ 20 Tage) / EUR 19,- (< 20 Tage)
 - o 1 betreuungsbedürftige Person EUR 38,- (≥ 20 Tage) / EUR 19,- (< 20 Tage)
 - o und 1 im Haushalt lebende Person
 - o 2 betreuungsbedürftige Personen EUR 62,40 (≥ 20 Tage) / EUR 31,20 (< 20 Tage)

- Administration, Haftpflichtversicherung, Weg- und Unfallversicherung des Personenbetreuers:
 - o 1 betreuungsbedürftige Person EUR 38,- (≥ 20 Tage) / EUR 19,- (< 20 Tage)
 - o 1 betreuungsbedürftige Person und 1 im Haushalt lebende Person EUR 38,- (≥ 20 Tage) / EUR 19,- (< 20 Tage)
 - o 2 betreuungsbedürftige Personen EUR 62,40 (≥ 20 Tage) / EUR 31,20 (< 20 Tage)

4.

Sämtliche in diesem Punkt III. genannten Entgelte sind als Bruttobeträge angeführt, in denen die Umsatzsteuer in Höhe von 20% schon eingerechnet ist.

5.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Entgelts vereinbart. Als Maß zur jährlichen Anpassung und Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Oktober des vergangenen Jahres errechnete Indexzahl. Die Anpassung erfolgt jährlich zum 01. Jänner im Ausmaß der Veränderung vom Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum Oktober des vergangenen Jahres. Sollte es in einem Jahr zu keiner Anpassung kommen, so gilt als Bezugsgröße im Folgejahr wieder nur der Oktober des vergangenen Jahres. Alle Veränderungen sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

6.

Die 24h PB GmbH ist nicht mit einer Inkassovollmacht des Personenbetreuers ausgestattet. Die 24h PB GmbH ist daher nicht zur Eintreibung unberechtigter Forderungen des Personenbetreuers gegen den Auftraggeber bzw. die betreuungsbedürftige Person berechtigt.

7.

Die 24h PB GmbH hat gegenüber dem Auftraggeber für den vereinbarten und in diesem Punkt III. näher festgelegten Leistungsinhalt einzustehen.

IV. Auswahl des Personenbetreuers

1.

Die Suche und Auswahl eines geeigneten selbständigen Personenbetreuers wird die 24h PB GmbH anhand der vom Auftraggeber im „Erhebungsbogen zu betreuenden Person“ gemachten Angaben vornehmen.

2.

Die 24h PB GmbH und der Auftraggeber vereinbaren, dass die Personenbetreuung von einer oder mehreren verschiedenen Personenbetreuern erbracht werden kann. Mit Hinweis auf den unter Punkt III. vereinbarten Leistungsinhalt hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf die Vermittlung eines bestimmten Personenbetreuers.

3.

Sollte der Auftraggeber bzw. die betreuungsbedürftige Person Vorbehalte (z.B. mangelnde Sympathie) gegenüber dem vermittelten Personenbetreuer haben, obwohl dieser zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung berechtigt und geeignet ist und die 24h PB GmbH bei der Auswahl des Personenbetreuers sorgfältig und pflichtgemäß gehandelt hat, so ist der Auftraggeber dennoch berechtigt, innerhalb der ersten 14 Tagen nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit des Personenbetreuers kostenlos eine nochmalige Vermittlung eines weiteren Personenbetreuers zu verlangen. Die 24h PB GmbH wird sich in diesem Fall um die Vermittlung eines geeigneten Ersatzbetreuers bemühen. Dieses Recht des Auftraggebers geht über dessen Rechte auf Erfüllung dieses Vertrages hinaus und schränkt dessen Rechte (wie insbesondere Gewährleistungsrechte) in keiner Weise ein.

4.**4.1.**

Die 24h PB GmbH wird noch vor der Unterfertigung dieses Vertrages

- ein Erstgespräch mit dem Auftraggeber und der betreuungsbedürftigen Person durchführen;
- eine Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfes der betreuungsbedürftigen Person durch eine diplomierte Fachkraft durchführen und
- den Auftraggeber bzw. die betreuungsbedürftige Person umfassend über die Rahmenbedingungen der 24-Stunden-Personenbetreuung – insbesondere deren gesetzliche Grundlagen, den Tätigkeitsumfang, die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Förderungen sowie allfällige Alternativen zur 24 Stunden Personenbetreuung – aufklären

4.2.

Der Auftraggeber und die 24h PB GmbH vereinbaren, dass die unter Punkt III.3.1. angeführten Pflichten der 24h PB GmbH an die Volkshilfe delegiert werden können, die dies falls als Erfüllungsgehilfe der 24h PB GmbH handelt.

- Hiermit bestätigt der Auftraggeber, dass die unter Punkt IV.4.1. angeführten Pflichten der 24h PB GmbH noch vor Unterfertigung dieses Vertrages von der Volkshilfe erfüllt wurden.

5.

Die 24h PB GmbH verpflichtet sich ferner,

- den Personenbetreuer nach Unterfertigung dieser Vereinbarung im Beisein naher Angehöriger in den Haushalt der betreuungsbedürftigen Person einzuführen, wobei diese Verpflichtung auch von der Volkshilfe als Erfüllungsgehilfe der 24h PB GmbH erfüllt werden kann;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Sinne des Pkt. V. dieser Vereinbarung durchzuführen, wobei sich die 24h PB GmbH hierzu ebenfalls der Volkshilfe als Erfüllungsgehilfe bedienen kann.

6.

Für den Fall, dass die Personenbetreuung von verschiedenen Personenbetreuern erbracht wird (vgl. Punkt IV.2.), erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden, dass die 24h PB GmbH die Betreuungs- bzw. Turnuszeiten des einzelnen Personenbetreuers direkt mit den Personenbetreuern vereinbart, sofern im Einzelfall nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen, welche dem Auftraggeber und der betreuungsbedürftigen Person zu übermitteln und im Betreuungsakt aufzubewahren sind.

V. Qualitätssicherung

Die 24h PB GmbH ist verpflichtet, durch den Einsatz von diplomierten Fachkräften regelmäßige Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen. Diese Maßnahmen haben alle sechs bis acht Wochen ab Einführung des ersten Personenbetreuers in den Haushalt der betreuungsbedürftigen Person zu erfolgen. Die diplomierte Fachkraft hat sich dabei ein persönliches Bild von der Pflege- und Betreuungssituation zu verschaffen, hierüber schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen, den konkreten Betreuungsstandard mit der betreuungsbedürftigen Person bzw. dem Auftraggeber und allenfalls auch anderen Personen (z.B. Angehörigen) zu besprechen, sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung zu setzen.

VI. Vertragsdauer**1.**

Dieser Vertrag wird mit der Unterfertigung durch die Vertragsparteien wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

2.

Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund auflösen.

Ein wichtiger Grund, der die 24h PB GmbH zur sofortigen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei ungebührlichem Verhalten (wie unberechtigtem Beschimpfen oder Belästigungen) des Auftraggebers bzw. der betreuungsbedürftigen Personen oder der Angehörigen gegenüber dem Personenbetreuer vor.

3.

Dieser Vertrag endet jedenfalls mit dem Tod der betreuungsbedürftigen Person mit sofortiger Wirkung, wobei die 24h PB GmbH in diesem Fall einen bereits im Voraus gezahlten Betrag anteilig zu erstatten hat.

VII. Sonstiges**1.**

Die 24h PB GmbH verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber nicht an diesem Vertrag Beteiligten über alle ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag anvertrauten oder bekannt gewordenen Informationen. Als an diesem Vertrag Beteiligter gilt – neben den Vertragsparteien – auch der Personenbetreuer, welchem die 24h PB GmbH die für die Vermittlung des

Betreuungsvertrages notwendigen Informationen weiterzugeben berechtigt ist.

2.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Daten dieses Vertrages und seiner Abwicklung Angehörigen der Gesundheitsberufe, welche die betreuungsbedürftige Person behandeln oder pflegen, sowie der Volkshilfe übermittelt und von diesen verarbeitet werden dürfen. Diese sind auch zur wechselseitigen Datenübermittlung berechtigt. Die Datenübermittlung dient allein der Gewährleistung der Betreuung sowie der Qualitätssicherung.

3.

3.1.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts.

3.2.

Der Gerichtsstand richtet sich nach § 14 KSchG. Hat der Auftraggeber bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt und verlegt er seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages das sachlich zuständige Gericht für den im Vertrag angeführten Wohnsitz des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständig.

Ort/Datum

Ort/Datum

.....

.....

Unterschrift des Auftraggebers

24h PB GmbH